



**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr**

Planfeststellungsbeschluss

**für den Neubau der AS Langwedel und die Erweiterung
der Tank- u. Rastanlage Goldbach im Zuge der A 27**

von Bau-km 40+900 bis Bau-km 42+500

19.05.2009

3317 – 31027 – A 27 – 402



Niedersachsen

A. Tenor

A. I. Feststellender Teil

A. I. 1. Feststellung des Planes

Für das vorgenannte Bauvorhaben wird nach § 17 FStrG in Verbindung mit § 1 NVwVfG und §§ 72 ff VwVfG der aus den unter A. I. 2. aufgeführten Unterlagen bestehende Plan festgestellt.

A. I. 2. Planunterlagen

A. I. 2.1. Auflistung der festgestellten Unterlagen

Nr. der Unterlage	Bezeichnung der Planunterlagen	Blatt-Nr.	Maßstab
3	Übersichtslageplan vom 28.03.2008	1	1:5000
6	Straßenquerschnitt vom 28.03.2008	1 – 4	1:50
	Straßenquerschnitt vom 28.03.2008, Deckblatt v. 15.08.2008	5	1:50
6.1	Ermittlung der Bauklasse vom 28.03.2008	1 – 4	
7	Lageplan vom 28.03.2008	1	1:1000
	Lageplan vom 28.03.2008, Deckblatt vom 19.01.2009	2	1:1000
8	Höhenplan vom 28.03.2008	1 – 7	1:1000/100
10	Bauwerksverzeichnis vom 28.03.2008	1 – 11	
12.3	Landschaftspflegerische Maßnahmen		
12.3.1	Übersichtslageplan vom 28.03.2008	1 – 2	1:2000
12.3.2	Maßnahmenplan vom 28.03.2008	1 – 2	1:1000
12.3.3	Maßnahmenkartei (Stand 27.02.2008)	1 – 20	
13.5	Lageplan der Regenwasserkanalisation vom 28.03.2008	1	1:1000
	Lageplan der Regenwasserkanalisation vom 28.03.2008, Deckblatt vom 15.08.2008	2	1:1000
13.6	Höhenplan der Regenwasserkanalisation vom 28.03.2008	1 – 25	1:1000
14	Grunderwerb (Vorblatt) vom 28.03.2008	1	
14.1	Grunderwerbsplan vom 28.03.2008	1 – 2	1:1000
14.2	Grunderwerbsverzeichnis vom 28.03.2008	1 – 9	
	Grunderwerbsverzeichnis vom 28.03.2008 (anonymisiert)	1 – 5	

Von den Planunterlagen wird die 1., 2., 3., 4. und 5. Ausfertigung (jeweils 2 Ordner) festgestellt. Die festgestellten Unterlagen sind mit dem Dienstsiegel Nr. 61 der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr gekennzeichnet.

* für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das beigefügte Abkürzungsverzeichnis (Anlage 1) verwiesen

A. I. 2.2. Nachrichtlich beigefügte Unterlagen, die der Feststellung nicht bedürfen

Nr. der Unterlage	Bezeichnung der Planunterlagen	Blatt-Nr.	Maßstab
0	Merkblatt zur Planfeststellung		
1	Erläuterungsbericht vom 28.03.2008	1 – 24	
1a	Allgemein verständliche Zusammenfassung gem. § 6 UVPG	1 – 24	
2	Übersichtskarte vom 28.03.2008	1	1:25000
9	Bodenuntersuchung vom 21.11.2007, Anlagen 1 – 6 der Bodenuntersuchung	1 – 19	
11	Schalltechnische Untersuchung vom 28.03.2008 (Vorblatt)	1	
11.1	Erläuterungsbericht	1 – 9	
11.2	Berechnungsunterlagen (Vorblatt)	1	
11.2.1	Emissionsberechnung	1 – 7	
11.2.2	Zusammenstellung der Beurteilungspegel	1 – 7	
11.3	Übersichtsplan der Lärmschutzmaßnahmen vom 28.03.2008	1	1:5000
12	Landschaftspflegerischer Begleitplan (Vorblatt) v. 28.03.2008	1	
12.1	Erläuterungsbericht mit UVS / Stellungnahme der UNB	1 – 60	
12.2	Bestands- und Konfliktplan vom 28.03.2008	1	1:2000
13	Wassertechnische Untersuchung		
13.1	Erläuterungsbericht vom 28.03.2008, Deckblatt v. 15.08.2008	1 – 10	
13.2	Berechnungsunterlagen (Stand 28.03.2008)	26 Seiten	
	Anlage 4 (Deckblatt vom 15.08.2008)	1 Seite	
13.3	Zusammenstellung der Einleitungen in Gewässer	1	

Diese Unterlagen sind mit einem grünen Stempelaufdruck „NUR NACHRICHTLICH“ gekennzeichnet.

A. I. 2.3. Überholte Planunterlagen

Nr. der Unterlage	Bezeichnung der Planunterlagen	Blatt-Nr.	Maßstab
6	Straßenquerschnitt vom 28.03.2008	5	1:50
7	Lageplan vom 28.03.2008	2	1:1000
	Lageplan vom 28.03.2008, Deckblatt vom 15.08.2008	2	1:1000
13.1	Erläuterungsbericht zur wassertechnischen Untersuchung (Stand 28.03.2008)	1 – 10	
13.2	Berechnungsunterlagen zur wassertechnischen Untersuchung, Anlage 4 (Stand 28.03.2008)	1 Seite	
13.5	Lageplan der Regenwasserkanalisation vom 28.02.2008	2	1:1000

Aufgrund der im Anhörungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen und der im Erörterungstermin getroffenen Absprachen wurden die Planfeststellungsunterlagen überarbeitet. Die überholten Planfeststellungsunterlagen befinden sich in einem besonderen Ordner, der mit dem Aufdruck „Überholte Planunterlagen“ gekennzeichnet ist. Dieser Ordner liegt mit dem Planfeststellungsbeschluss und den festgestellten Planunterlagen nachrichtlich zu jedermanns Einsicht aus.

*für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das beigefügte Abkürzungsverzeichnis (Anlage 1) verwiesen

A. I. 3. Erlaubnisse, Auflagen, Zusagen

A. I. 3.1. Erlaubnisse

Dieser Planfeststellungsbeschluss ergeht im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde und der unteren Denkmalschutzbehörde. Aufgrund seiner Konzentrationswirkung nach § 75 VwVfG werden nach §§ 31 und 91 NWG sowie §13 NDSchG erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen mit diesem Beschluss und durch Feststellung der Planunterlagen erteilt.

A. I. 3.2. Auflagen

A. I. 3.2.1. Kreuzungsvereinbarung

Die Einzelheiten (Unterhaltungspflicht, Kosten etc.) für die Anbindung der AS Langwedel an die Kreisstraße 9 sind in einer vor Baubeginn zwischen der NLStBV-VER und dem Landkreis Verden zu schließenden Kreuzungsvereinbarung zu regeln.

A. I. 3.2.2. Ökologische Baubegleitung

Zur fachlichen Unterstützung von Planung und Umsetzung der im landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Maßnahmen findet eine ökologische Baubegleitung statt. Sie erfolgt im Umfang der in Nr. 9.8 des Erläuterungsberichts des landschaftspflegerischen Begleitplans (Unterlage 12.1) genannten Aufgaben.

A. I. 3.3 Zusagen

A. I. 3.3.1. Archäologische Denkmale

Im Vorhabengebiet sind verschiedene archäologische Denkmale bekannt, deren tatsächliche Ausdehnung jedoch nicht im Einzelnen geklärt ist, so dass sie von der Baumaßnahme tangiert werden könnten. Zudem muss mit weiteren bisher nicht bekannten Funden gerechnet werden. Die Vorhabenträgerin sagt zu, bei begründeten Verdachtsfällen durch Probegrabungen auf den durch die Maßnahme betroffenen Flächen zu klären, ob bisher unbekannte archäologische Denkmale betroffen sind. Die Probegrabungen werden mit fachlicher Unterstützung der unteren Denkmalschutzbehörde rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten stattfinden. Die Kostentragung richtet sich nach den gesetzlichen Grundlagen.

A. I. 3.3.2. Rekultivierung in Anspruch genommener Flächen

Die NLStBV-VER sagt zu, die während der Bauphase vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen in Abstimmung mit den Grundeigentümern und – soweit gewünscht – in Zusammenarbeit mit Fachdienststellen zu rekultivieren.

A. I. 3.3.3. Beachtung der Versorgungsleitungen

Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass die bestehenden Versorgungsleitungen – insbesondere die Erdgas- und Wassertransportleitungen – nicht durch den Landschaftswall überbaut wird und im Bereich der Leitungstrassen keine tiefwurzelnden Bäume angepflanzt werden. Die kreuzende Erdgastransportleitung wird in diesem Bereich mit einer Wand überspannt, durch deren Bauweise keine zusätzlichen Beanspruchungen auf die Leitungen ausgelöst werden.

A. I. 3.3.4. Unterrichtung von Versorgungsunternehmen

Die Vorhabenträgerin sagt zu, die betroffenen Versorgungsunternehmen rechtzeitig über vorgesehene Bauarbeiten einschließlich Bepflanzungsmaßnahmen zu informieren und ggf. erforderliche Sicherungs- und Verlegungsmaßnahmen mit dem betroffenen Unternehmen im Einzelfall abzustimmen. Rechtmäßig hergestellte Leitungen aller Art, auch wenn sie aus den Plänen nicht ersichtlich oder im Bauwerksverzeichnis nicht aufgeführt sind, hat der Leitungsei-

* für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das beigefügte Abkürzungsverzeichnis (Anlage 1) verwiesen

gentümer im Einvernehmen mit dem Träger der Straßenbaulast im notwendigen Maß zu ändern. Die Kostenregelung sowie die Durchführung bestimmen sich nach den bestehenden Verträgen bzw. gesetzlichen Regelungen. Für Fernmeldeleitungen gilt das Telekommunikationsgesetz in der letztgültigen Fassung.

A. I. 3.3.5. Unterrichtung Wehrbereichsverwaltung

Die Vorhabenträgerin wird das Wehrbereichskommando I – Lkdo S-H G 45 – Niemannsweg 220, 24106 Kiel, über Beginn und Ende der Baumaßnahme unterrichten.

A. II. Entscheidungen über Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen und/oder Zusagen der Vorhabenträgerin berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

Für die in der Unterlage 14.2 (Grunderwerbsverzeichnis) in Spalte 8 aufgeführten Flächen, die für die Erweiterung der Anlage oder notwendige Kompensationsmaßnahmen erworben werden sollen, ergibt sich aus dem Niedersächsischen Entschädigungsgesetz dem Grunde nach eine Entschädigungspflicht.

A. III. Nachrichtlicher Teil

Mit diesem Planfeststellungsbeschluss wird über die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen entschieden. Der Beschluss entfaltet nach § 75 VwVfG Konzentrationswirkung. Damit sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen oder ähnliches nicht erforderlich. Sie werden durch diesen Beschluss ersetzt.

Die Planfeststellung regelt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden durch diese Planfeststellung selbst nicht verändert und sind daher auch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Der Beschluss ersetzt deshalb nicht die Zustimmung der Grundstückseigentümer zur Benutzung ihrer Grundstücke, soweit diese Zustimmung erforderlich ist. Kommt keine Einigung zustande, muss zusätzlich ein förmliches Enteignungsverfahren durchgeführt werden.

Bei den Entschädigungsregelungen wird nur eine Entschädigung dem Grunde nach getroffen. Führen die Vereinbarungen zwischen den Eigentümern und der Straßenbauverwaltung nicht zu einem Erfolg, muss die Entschädigung durch ein gesondertes Verfahren geklärt werden.

Die in Folge der Umbaumaßnahme erforderlichen verkehrsbehördlichen Anordnungen trifft die untere Verkehrsbehörde außerhalb des Planfeststellungsverfahrens.

*für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das beigefügte Abkürzungsverzeichnis (Anlage 1) verwiesen

B. Sachverhalt

B. I. Beschreibung des Vorhabens

Auf der vorhandenen Tank- und Rastanlage Langwedel-Daverden an der A 27 besteht sowohl auf der Nord- wie auch auf der Südseite eine Überlastung der vorhandenen Stellplätze. Darüber hinaus dient die Tank- und Rastanlage derzeit als Behelfsausfahrt, über die auch die A 27 in diesem Bereich an das untergeordnete Straßennetz angeschlossen ist. Durch die geplante Schließung der Behelfsausfahrt werden sich für die benachbarten Anschlussstellen Verden-Nord und Achim-Ost Mehrbelastungen ergeben, für die die Kapazitäten dieser Anschlussstellen künftig nicht mehr ausreichend sind. Neben der Erweiterung der Stellplatzkapazitäten der Tank- und Rastanlage ist deshalb auch der Neubau der AS Langwedel geplant.

Unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Tankstellen- und Raststättegebäude und der unmittelbar westlich gelegenen Autobahnbrücke (Überführung der K 9) kann die neue AS Langwedel erst hinter der Autobahnbrücke in Fahrtrichtung Bremen realisiert werden. Auf der Nordseite der A 27 wird die AS über einen Kreisverkehr und auf der Südseite über eine Einmündung mit Linksabbiegerspur an das untergeordnete Straßennetz (K 9) angeschlossen.

Die Stellplatzkapazitäten auf der Nordseite der Tank- und Rastanlage werden auf 75 Pkw-Plätze, 92 Lkw-Plätze und 6 Plätze für Busse bzw. Pkw mit Anhänger erweitert. Auf der Südseite werden 76 Pkw-Plätze, 83 Lkw-Plätze und ebenfalls 6 Plätze für Busse/Pkw mit Anhänger angelegt. Ferner werden jeweils Stellplätze für Behinderte und Frauenparkplätze in der Nähe der Raststättegebäude ausgewiesen.

Durch den Neubau der Anschlussstelle und die Erweiterung der Tank- und Rastanlage, die mit dem Umbau in Tank- und Rastanlage Goldbach umbenannt wird, kommt es u. a. zu einer Flächenneuversiegelung im Umfang von ca. 5,62 ha, der Überbauung von ca. 6,9 ha Ackerfläche, Intensivgrünland und sonstigen landwirtschaftlichen Flächen sowie dem Verlust von rd. 1,52 ha Gehölzflächen und verschiedenen Einzelbäumen und Baumgruppen. Die entstehenden Beeinträchtigungen stellen einen Eingriff i. S. von § 7 NNatG dar. Die negativen Auswirkungen dieses Eingriffs sind so gering wie möglich zu halten. Welche Gestaltungs-, Schutz-, Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation des Eingriffs im Einzelnen vorgesehen sind, ergibt sich aus dem hierfür aufgestellten „Landschaftspflegerischen Begleitplan“.

B. II. Verfahrensablauf

B. II. 1. Antrag

Zur Erlangung der Baurechte beantragte die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Verden – (NLStBV-VER) mit Schreiben vom 10.04.2008 ein Planfeststellungsverfahren nach § 17 FStrG in Verbindung mit § 72 ff VwVfG durchzuführen. Nach Prüfung durch die Anhörungsbehörde und Vervollständigung der Planunterlagen durch die Antragstellerin mit Schreiben vom 28.04.2008 wurde das Planfeststellungsverfahren am 15.05.2008 eingeleitet. Zeitgleich mit der Einleitung wurden die Träger öffentlicher Belange beteiligt.

B. II. 2. Durchführung des Planfeststellungsverfahrens

Die Einleitung des Planfeststellungsverfahrens wurde im Flecken Langwedel am 30.05.2008 bekannt gemacht. Es wurde durch ortsübliche Bekanntmachung auf die Auslegung der Planun-

*für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das beigefügte Abkürzungsverzeichnis (Anlage 1) verwiesen

terlagen vom 02.06. bis einschließlich 01.07.2008 hingewiesen. Gemäß § 74 Abs. 4 VwVfG konnte jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist bei der Gemeinde oder der Anhörungsbehörde Einwendungen erheben. Diese Frist endete am 15.07.2008.

Die gegen den Plan erhobenen Einwendungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange – Stellungnahmen von anerkannten Naturschutzvereinen sind nicht erfolgt – wurden am 03.12.2008 in Langwedel mündlich erörtert.

C. Entscheidungsgründe

C. I. Verfahrensrechtliche Bewertung

Bei dem Vorhaben handelt es sich um den Umbau und die Erweiterung der bestehenden Tank- und Rastanlagen „Langwedel-Daverden“ (Nord- und Südseite) und den Neubau der Anschlussstelle Langwedel im Zuge der A 27. Die Tank- und Rastanlagen sollen nach dem Umbau in „Goldbach“ umbenannt werden. Der Name wird nicht im Rahmen dieses Planfeststellungsbeschlusses festgestellt.

Bundesfernstraßen dürfen nach § 17 FStrG nur dann gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt wurde, also ein Verfahren im Sinne des § 72 VwVfG durchgeführt wurde. Die Tank- und Rastanlage und die AS sind Bestandteil der A 27 (Bundesfernstraße), so dass es sich bei dem Um- bzw. Neubau um die Veränderung einer Bundesfernstraße handelt.

Dieses Verfahren wurde nach den Vorgaben des FStrG und des VwVfG durchgeführt. Die Öffentlichkeit wurde beteiligt. Jeder, dessen Belange betroffen sein konnten, hatte die Möglichkeit, sich in das Verfahren einzubringen. Verfahrensrügen wurden nicht vorgebracht.

Für die Veränderung einer Bundesautobahn ist nach § 3a in Verbindung mit § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG und der Nr. 14.4 der Anlage 1 zum UVPG durch eine Vorprüfung des Einzelfalles im Sinne des § 3c Abs. 1 Satz 1 und 3 UVPG anhand der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG festzustellen, ob die Änderung eine erhebliche nachteilige Umweltauswirkung haben kann. Da an der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung bei dem vorliegenden Bauvorhaben keine Zweifel bestehen, ist die NLStBV-VER davon ausgegangen und hat die entsprechenden UVP-Unterlagen dem Antrag beigelegt. Die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben wird im folgenden Abschnitt als unselbstständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt.

Die Erweiterung der Tank- und Rastanlage und der Neubau der Anschlussstelle führen u. a. zu einer Neuversiegelung von ca. 5,62 ha Boden und damit zum Verlust aller Bodenfunktionen auf diesen Flächen. Ferner gehen ca. 0,92 ha Gehölzfläche sowie Einzelbäume und Baumgruppen verloren. Dies stellt einen Eingriff i. S. des § 7 NNatG dar. Mit der geplanten Maßnahme und ihren Auswirkungen auf das Umfeld wird nicht in ein Vogelschutzgebiet i. S. der VogelschutzRL oder in ein Gebiet i. S. der FFH-Richtlinie eingegriffen, so dass eine Verträglichkeitsuntersuchung nach diesen Richtlinien nicht vorzunehmen war. Das Vorhaben tangiert allerdings das Vogelbrutgebiet „Daverdener Bruch“. Die hierzu im Landschaftspflegerischen Begleitplan und in der allgemein verständlichen Zusammenfassung gem. § 6 UVPG enthaltenen Aussagen reichen zur Beurteilung der Auswirkungen hinsichtlich der Umweltverträglichkeit aus.

*für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das beigelegte Abkürzungsverzeichnis (Anlage 1) verwiesen

Die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 9 Abs. 1 UVPG erfolgte mit der Durchführung des Anhörungsverfahrens nach § 73 Abs. 3 VwVfG. Die in § 3a UVPG vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles erfolgt mit diesem Planfeststellungsbeschluss.

C. II. Umweltverträglichkeitsprüfung

C. II. 1. Untersuchungsraum

Die bestehenden Tank- und Rastanlagen „Langwedel-Daverden“ auf der Nord- und Südseite der A 27 liegen bereits innerhalb des Vogelbrutgebietes „Daverdener Bruch“. Durch den Um- und Ausbau der Anlagen wird dieses Vogelbrutgebiet weiter tangiert, wobei der östliche Teil der Anlagen künftig weiter in das Vogelbrutgebiet hineinragt. Der Untersuchungsraum umfasst das Gebiet der künftigen Tank- und Rastanlage Goldbach sowie des geplanten Regenrückhaltebeckens. Er erstreckt sich südöstlich bis zum Überführungsbauwerk (Moorstraße) über die A 27 und nordwestlich ca. 390 m über die K 9 hinaus. Die Abgrenzung des Untersuchungsraums lässt eine hinreichende Einschätzung der Betroffenheit der nach UVPG relevanten Schutzgüter zu.

C. II. 2. Zusammenfassende Darstellung gem. § 11 UVPG

Die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen der Baumaßnahme erfolgt auf der Grundlage der §§ 6, 7, 8, 9 und 9a UVPG. Sie beinhaltet Angaben, wie erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden können und welche Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft erfolgen sollen. Sie basiert auf den Angaben der Vorhabenträgerin, die sich auch in den einzelnen Bestandteilen der Planunterlagen wieder finden, den Ergebnissen des Anhörungsverfahrens nach § 73 VwVfG und den eigenen Ermittlungen der Planfeststellungsbehörde.

Die von der Vorhabenträgerin nach § 6 UVPG gemachten Angaben wurden von der Planfeststellungsbehörde überprüft. Die Aussagen in der „Allgemein verständlichen Zusammenfassung gem. § 6 UVPG“ (Unterlage 1a) sind in vollem Umfang zutreffend. Als Ergebnis dieser Prüfung wird die Unterlage 1a hiermit zum Gegenstand der zusammenfassenden Darstellung (§ 11 UVPG) gemacht.

C. II. 3. Bewertung nach § 12 UVPG

Die in § 12 UVPG vorgeschriebene Bewertung dient der Entscheidungsvorbereitung in dem Zulassungsverfahren. Sie erfolgt in dem Prüfungsvorgang getrennt von den übrigen Zulassungsvoraussetzungen nicht umweltbezogener Art. Eine Abwägung mit nicht umweltrechtlichen Belangen wird an dieser Stelle nicht vorgenommen. Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt durch Auslegung und Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt. Die Auswirkungen auf die Umwelt werden nach den Umständen des Einzelfalles bewertet.

Durch das Planfeststellungsverfahren wurde die Öffentlichkeit hinsichtlich der Auswirkungen der Baumaßnahme auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genannten Schutzgüter informiert und in das Verfahren einbezogen.

C. II. 3.1. Menschen

Nördlich der Trasse der A 27 und des Untersuchungsraums befindet sich in ca. 350 m Entfernung der Ortsteil Langwedeler Moor mit Einzelhausbebauung. Betroffen von der Maßnahme

* für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das beigefügte Abkürzungsverzeichnis (Anlage 1) verwiesen

sind die Bewohner der Straßen „Am Dreieck“, „Wollblöcken“ und „Moorstraße“ sowie das östlich des geplanten Kreisverkehrsplatzes gelegene Anwesen (Reiterhof). Auf der Südseite befindet sich außer der in die Tank- und Rastanlage integrierten Polizeistation keine Bebauung.

Obwohl die Tank- und Rastanlage durch die Ausweitung der Stellplätze insgesamt näher an die Bebauung heranrückt, sind die sich daraus ergebenden negativen Auswirkungen auch aufgrund der bereits vorhandenen Belastung durch verschiedene Emissionen (Schadstoffe, Lärm) der bestehenden Autobahn und der Rastanlage eher gering. Gleiches gilt für den in der Nähe des geplanten Kreisverkehrsplatzes liegenden Reiterhof. Die im Erörterungstermin noch einmal thematisierte Befürchtung, dass es durch Scheinwerferblendungen zu Störungen im Reitbetrieb kommen könnte, wurde durch die von der Vorhabenträgerin zusätzlich geplante Sichtschutzbepflanzung ausgeräumt.

Nach § 41 Abs. 1 BImSchG muss beim Bau oder der wesentlichen Änderung einer öffentlichen Straße sichergestellt werden, dass durch Verkehrsgläusche keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (aktiver Lärmschutz). Die diesbezüglichen Beurteilungskriterien und zu beachtenden Grenzwerte ergeben sich aus der auf der Grundlage des § 43 BImSchG ergangenen 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung), die Berechnungsmethoden aus der Anlage 1 der 16. BImSchV und den RLS-90.

Östlich der geplanten Lkw-Stellplätze ergeben sich durch den vorgesehenen Landschaftswall teilweise Verringerungen der Lärmimmissionen, so dass trotz der bisher schon vorhandenen Überschreitung der Nachtwerte kein Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen besteht, da keine Erhöhung um 3 dB(A) und damit keine wesentliche Änderung vorliegt. An den Gebäuden nördlich und östlich des neuen Kreisverkehrsplatzes werden die Immissionsgrenzwerte weder tags noch nachts überschritten.

Der betroffene Raum hat für den Menschen aufgrund seiner landschaftlichen Attraktivität und der bestehenden Vorbelastung hinsichtlich der Erholungsnutzung nur eine geringe Bedeutung. Die Auswirkungen der Maßnahme auf die Erholungsnutzung sind daher als nicht bedeutsam einzustufen.

C. II. 3.2. Tiere und Pflanzen

Durch die Baumaßnahme wird u. a. das Brutvogelgebiet Daverdener Bruch berührt, da die bisherige Tank- und Rastanlage bereits in das Gebiet hineinreicht und diese nun noch erweitert wird. Im Rahmen des LBP (Nr. 12.1 der Planunterlagen) hat eine Untersuchung der im Brutvogelgebiet vorkommenden streng geschützten und besonders geschützten Vogelarten stattgefunden.

Als streng geschützte Art hat der Kiebitz seinen potenziellen Lebensraum im untersuchten Gebiet. Besonders geschützte Arten mit potenziellen Vorkommen im Vogelbrutgebiet sind Rebhuhn, Feldlerche, Schafstelze und Wiesenpieper. Für alle besonders geschützten Arten gilt ein Schädigungsverbot (§ 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), für die streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten gelten weitergehende Störungsverbote (§ 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Der Kiebitz ist empfindlich gegenüber Lärm und optischen Reizen. Diese Faktoren können während der Bauphase verstärkt auftreten. Aufgrund der zeitlichen Begrenzung der Bautätigkeit und der Tatsache, dass sie in der Nähe der bereits bestehenden und Immissionen verursachenden Anlage erfolgt (Vorbelastung), ist diese Beeinträchtigung jedoch als nicht erheblich einzu-

* für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das beigefügte Abkürzungsverzeichnis (Anlage 1) verwiesen

stufen. Um einen Verlust von evtl. trassennahen Brutstätten des Kiebitzes und damit einhergehend von einzelnen Exemplaren zu vermeiden, wird die Baufeldfreiräumung auf den Ackerflächen im Bereich nordöstlich und südöstlich der Tank- und Rastanlage außerhalb der Brutzeit durchgeführt. Mit der Baumaßnahme ergibt sich keine wesentliche Erhöhung des Verkehrsaufkommens, der Zerschneidungswirkung und der Schallimmissionen, so dass auch durch den Betrieb der erweiterten Tank- und Rastanlage erhebliche Beeinträchtigungen für den Kiebitz ausgeschlossen werden können. Populationsbedingte Beeinträchtigungen dieser Art i. S. d. § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können ebenfalls ausgeschlossen werden, da in der angrenzenden Landschaft genügend alternative Lebensstätten vorhanden sind (§ 42 Abs. 1 Nr. 2 Halbsatz 2 BNatSchG).

Wie für den Kiebitz können auch für die besonders geschützten Arten erhebliche Beeinträchtigungen durch den Betrieb der erweiterten Tank- und Rastanlage ausgeschlossen werden. Durch die Erweiterung werden auch potenzielle Brutplätze der besonders geschützten Arten Rebhuhn, Feldlerche, Schafstelze, Gartenrotschwanz und Wiesenpieper durch Überbauung von Ackerflächen, Ruderalfluren und Gehölzen zerstört. Ein Fall des § 42 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG ist dadurch nicht gegeben. Einerseits verhindert die Baufeldfreiräumung außerhalb der Brutzeit wird das Beschädigen bzw. Zerstören der Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten (§ 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Es werden schlimmstenfalls potenzielle Brutplätze zerstört. Auch erfolgt die Baufeldfreiräumung außerhalb der Brutzeit, um andererseits ein Nachstellen, Fangen, Verletzen oder Töten zu vermeiden (§ 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Die vorgeschlagenen Vorkehrungen zur Vermeidung führen dazu, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der vier Vogelarten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleiben; § 42 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG. Hierauf weist die Unterlage 12.1 unter Nr. 8.6.4 hin. Die dortigen Ausführungen sind nachvollziehbar und von der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden.

Besonders oder streng geschützte Pflanzenarten wurden im Untersuchungsraum nicht festgestellt und sind von der Maßnahme nicht betroffen. Es gehen jedoch ca. 1,52 ha Gehölzbestand und 40 Einzelbäume verloren. Dies stellt ebenso wie die Neuversiegelung von rd. 5,62 ha Fläche einen Eingriff in Natur und Landschaft i. S. von § 7 ff NNatG dar. Um die Auswirkungen dieses Eingriffs beurteilen und einordnen zu können, wurden Werte und Funktionen des Naturhaushalts im Rahmen der Planung im erstellten landschaftspflegerischen Begleitplan analysiert. Dabei wurde bewertet, welche Beeinträchtigung ausgleichbar i. S. von § 10 NNatG bzw. ersetzbar i. S. von § 12 NNatG ist.

Neben der Pflanzung von Gehölzen und einer entsprechenden Anzahl von Einzelbäumen im Bereich der Tank- und Rastanlage ist als Ausgleichsmaßnahme (A 09, A 10) die Entwicklung von Ruderalfluren bzw. Ruderalvegetation vorgesehen. Ferner ist als Ersatzmaßnahme u. a. die Anlage von standortheimischem Laubwald auf einer Fläche von 2,48 ha geplant (E 13). Die im landschaftspflegerischen Begleitplan im Einzelnen beschriebenen Maßnahmen stellen eine hinreichende Kompensation des Eingriffs dar.

C. II. 3.3. Boden

Wie bereits ausgeführt, werden durch den Ausbau der Tank- und Rastanlage Goldbach und den Neubau der AS Langwedel ca. 5,62 ha Boden neu versiegelt. Dies hat den völligen Verlust der bodenspezifischen Funktionen (z. B. Filtereigenschaften) zur Folge. Ferner ist für das Vorhaben durch die Anlage von Böschungen, den Bau des Regenrückhaltebeckens und des Landschaftswalles zum Teil Auf- und Abtrag von Boden erforderlich, der ebenfalls zu einer Beeinträchtigung der Bodenfunktionen und Veränderungen des natürlichen Bodenaufbaus führt.

* für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das beigefügte Abkürzungsverzeichnis (Anlage 1) verwiesen

Die Neuversiegelung kann teilweise ausgeglichen werden durch den Rückbau und die Entsiegelung kleinerer und nicht mehr benötigter Parkplätze an der A 27. Durch die Entsiegelung der Parkplätze Heidberg, Holtebütteler Bruch, Badenerholz und Preußisch Eylau werden Flächen im Umfang von 1,24 ha wieder für die Vegetationsentwicklung zur Verfügung gestellt. Gleiches gilt für die nicht mehr benötigten und zum Rückbau vorgesehenen Verkehrsflächen im Bereich der bisherigen Tank- und Rastanlage und des Kreisverkehrsplatzes im Bereich der Anschlussstelle. Als weitere Kompensationsmaßnahme ist im Bereich der AS Langwedel auf einer bisherigen Ackerfläche die Anpflanzung von Gehölzen zwecks Entwicklung eines Waldmantels sowie von Ruderalflur geplant. Die Maßnahmen sind in den Maßnahmeblättern der Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen des landschaftspflegerischen Begleitplans detailliert erfasst.

C. II. 3.4. Wasser

▪ Grundwasser

Durch den Verkehr auf der A 27 und den Betrieb der Tank- und Rastanlage kommt es bereits jetzt zu verkehrsbedingten Schadstoffimmissionen und zu einem Beeinträchtigungsrisiko des Grundwassers, das ebenso durch den Einsatz von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln auf den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen gegeben ist. Die Grundwasserneubildungsrate wird im Untersuchungsraum als hoch eingestuft, wobei aufgrund der überwiegend relativ hohen Mächtigkeit der Grundwasserüberdeckung die Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeintrag als gering einzustufen ist.

Durch die Neuversiegelung von Boden kommt es auch zu einem Verlust bei der Grundwasserneubildung, der jedoch nicht erheblich ist. Zudem wird dieser negative Effekt durch die Neuregelung der Oberflächenentwässerung mit der Anlage eines versickerungsfähigen Regenrückhaltebeckens aufgehoben. Aufgrund des durch den Ausbau der Tank- und Rastanlage zu erwartenden erhöhten Kfz-Aufkommens erhöhen sich potenziell auch der Schadstoffeintrag und die damit verbundene Belastung des Grundwassers. Sowohl durch die vollständige Versiegelung der Stellflächen als auch durch die Einleitung des Oberflächenwassers in das Regenrückhaltebecken mit Absetzbecken und der damit verbundenen Reduzierung der Schadstoffe vor der Versickerung wird diese Mehrbelastung wirksam reduziert.

▪ Oberflächenwasser

Durch die zusätzlich versiegelten Flächen ergibt sich ein erhöhter Oberflächenabfluss. Von den Verkehrsflächen wird das Oberflächenwasser breitflächig über das Bankett und die bewachsenen Böschungen in die Entwässerungseinrichtungen abgeleitet. Im Bereich der Tank- und Rastanlage erfolgt die Ableitung über Bord- und Muldenrinnen in ein Rohrleitungssystem und weiter über ein Absetzbecken in das neu zu errichtende Regenrückhaltebecken. Von dort wird es gedrosselt in den Vorfluter Goldbach eingeleitet. Dadurch wird der Schadstoffeintrag in das Fließgewässer gegenüber der jetzigen Situation reduziert.

C. II. 3.5. Klima / Luft

Die Neuversiegelung von Boden und der Verlust von Gehölzen und Einzelbäumen führen zwangsläufig auch zum Verlust von luftfilternden und kleinklimatischen Funktionen. Aufgrund der durch die Schadstoffimmissionen der A 27 bestehenden Vorbelastung ist diese Einschränkung der Leistungsfähigkeit jedoch als gering einzustufen.

C. II. 3.6. Landschaft

Die bestehende Tank- und Rastanlage auf der Nord- und Südseite stellt ein deutlich wahrzunehmendes Element der Landschaft dar. Durch die Erweiterung der Anlage mit der Schaffung

*für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das beigefügte Abkürzungsverzeichnis (Anlage 1) verwiesen

zusätzlicher Stellplätze tritt sie noch deutlicher hervor, zumal die Baumaßnahme zum Verlust von Gehölzflächen, baumbestandenem Rasenflächen und Einzelbäumen führt. Mit Hilfe verschiedener Gestaltungsmaßnahmen wird deshalb eine Eingrünung der umgebauten Anlage zur besseren Einbindung in das Landschaftsbild erfolgen. Neben der Schaffung von Rasen- und Ruderalflächen erfolgt die Anpflanzung von verschiedenen Gehölzen, Einzelbäumen und Baumgruppen.

Auch der Neubau der Anschlussstelle und des Kreisverkehrsplatzes führen zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Hier wird gleichfalls durch Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern in den Verkehrsinseln der AS und innerhalb des KVP eine bessere Einbindung in die Landschaft erreicht. Insgesamt verändert sich nach Durchführung dieser Maßnahmen das Landschaftsbild durch das Bauvorhaben nur unwesentlich.

Die am deutlichsten wahrnehmbare Veränderung des Landschaftsbildes erfolgt durch die Errichtung des 4 m hohen Landschaftswalles bzw. der 4 m hohen Schutzwand auf der Nordseite der Tank- und Rastanlage, durch die bisherige Sichtbeziehungen unterbrochen werden. Landschaftswall und Schutzwand schirmen allerdings die nordöstlich gelegene Wohnbebauung vom Betrieb der Tank- und Rastanlage ab und werden deshalb von den Bewohnern befürwortet. Um die optischen Beeinträchtigungen zu minimieren, wird die Schutzwand begrünt und der Landschaftswall mit Gehölzgruppen und am Böschungsfuß mit einer Weißdornhecke bepflanzt. Das neu anzulegende Regenrückhaltebecken wird dagegen zu einer vergleichsweise geringen Veränderung im Landschaftsbild führen.

C. II. 3.7. Kultur- und sonstige Sachgüter

Nach dem Grundsatz des § 1 NDSchG sind Kulturdenkmale zu schützen, zu pflegen und wissenschaftlich zu erforschen. Zu den Kulturdenkmälern zählen auch Bodendenkmale.

Im Untersuchungsraum sind mehrere Bodendenkmale i. S. des § 3 Abs. 4 NDSchG bekannt und in der Planunterlage 12.1.1 erfasst. Ihre tatsächliche Ausdehnung, insbesondere die der in der Vergangenheit in der Nähe der neuen AS Langwedel (Südseite) ausgegrabenen prähistorischen Siedlung, ist zum Teil noch unklar. Dem Landkreis als unterer Denkmalschutzbehörde wurde deshalb zugesichert (vgl. A. I. 3.3.1. dieses Beschlusses), dass rechtzeitig vor Baubeginn Probegrabungen durchgeführt werden können, um die Notwendigkeit einer möglicherweise erforderlichen regulären Ausgrabung zu klären. Die Probegrabungen werden mit fachlicher Unterstützung der unteren Denkmalschutzbehörde rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten stattfinden.

C. II. 3.8. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Neben der vorgenommenen Ermittlung und Bewertung der einzelnen Schutzgüter sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 UVPG auch evtl. Wechselwirkungen, die sich zwischen den Schutzgütern ergeben könnten, in die Betrachtung mit einzubeziehen. Solche Wechselwirkungen insbesondere zwischen den Gütern Tier- und Pflanzenwelt, Boden, Wasser und Landschaft sind ohne Zweifel vorhanden. Die Versiegelung von Böden tangiert durch Beeinflussung der Grundwasserneubildungsrate und durch Veränderungen beim Abfluss des Oberflächenwassers das Schutzgut Wasser. Gleichzeitig gehen diese Flächen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen verloren. Soweit der Eingriff erhebliche negative Umweltauswirkungen hervorruft, werden diese nach der gesetzlichen Verpflichtung des § 10 NNatG ausgeglichen (Ausgleichsmaßnahmen), soweit dies möglich ist. Wo im Einzelfall ein Ausgleich nicht möglich ist, erfolgt eine Kompensation durch geeignete Ersatzmaßnahmen, so dass die durch den Eingriff zerstörten Funktionen und Werte an anderer Stelle in ähnlicher Art und Weise wiederhergestellt werden.

* für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das beigefügte Abkürzungsverzeichnis (Anlage 1) verwiesen

Allerdings ist bei der Betrachtung zu berücksichtigen, dass sich die Eingriffsregelung nach dem NNatG lediglich auf die Belange von Natur und Landschaft beschränkt. Eine Kompensation findet folglich auch nur in diesem Rahmen statt. Die Umweltverträglichkeitsprüfung hat hingegen einen erweiterten Ansatz, nämlich weitere Schutzgüter wie Mensch und Kultur- und Sachgüter einzubeziehen.

Weitere Hinweise auf nachteilige Wechselwirkungen über die dargestellten Auswirkungen hinaus haben sich weder ergeben noch sind solche erkennbar. Es ist nicht davon auszugehen, dass die Wirkfaktoren zu weiteren Umweltbeeinträchtigungen führen.

C. III. Materiell-rechtliche Würdigung

C. III. 1. Ermessensentscheidung

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Der verbindlich festgestellte Plan für den Neubau der AS Langwedel und die Erweiterung der Tank- und Rastanlage Goldbach entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung. Sie berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht den Anforderungen des Abwägungsgebots.

C. III. 2. Notwendigkeit der Maßnahme

Die Tank- und Rastanlage Goldbach befindet sich in beiden Fahrtrichtungen an der A 27 zwischen dem Walsroder Dreieck und dem Bremer Kreuz. Die in diesem Streckenabschnitt vorhandenen Parkplätze sind alle sehr klein, haben nicht ausreichend viele Pkw- und Lkw-Stellplätze und verfügen mit Ausnahme der Tank- und Rastanlage und der PWC-Anlage Hamwiede-Süd nicht über sanitäre Anlagen. Bereits jetzt können die Stellplatzkapazitäten für Lkw den Anforderungen (z. B. Sicherheitsanforderungen bei Gefahrguttransporten, Einhaltung von strengeren Lenkzeitvorschriften) nicht mehr gerecht werden. Mittelfristige Zielsetzung ist es, die Rastanlagen an Autobahnen neu zu ordnen, mit Sanitärgebäuden auszurüsten und kleinere Parkplätze aufzuheben.

Mit der Erweiterung der Tank- und Rastanlage Goldbach werden die bisherigen kleinen Parkplätze Heidberg, Holtebütteler Bruch, Badenerholz und Preußisch Eylau, die über keine sanitären Einrichtungen verfügen, aufgehoben und zurückgebaut. Der Umbau und die Erweiterung der Tank- und Rastanlage Goldbach sind durch die beständige Zunahme des Kfz-Verkehrs und insbesondere auch des Lkw-Verkehrs notwendig. Damit wird neben der Erweiterung der Stellplatzkapazitäten auch eine bessere Aufteilung und Trennung von Pkw- und Lkw-Parkbereich geschaffen und neben der allgemeinen Parkplatzsituation auch die Verkehrssicherheit verbessert.

Die bisherige Tank- und Rastanlage wird von den Verkehrsteilnehmern als Behelfsausfahrt und Anbindung an das nachgeordnete Straßennetz genutzt. Durch die vorgesehene Schließung dieser Behelfsausfahrt ergeben sich für die benachbarten Ausfahrten Verden-Nord und Achim-Ost unter Zugrundelegung des Prognosehorizonts 2020 Mehrbelastungen, die die Kapazitäten dieser Anschlussstellen übersteigen. Da die genannten Anschlussstellen bei Schließung der Behelfsausfahrt das erhöhte Verkehrsaufkommen bereits heute nicht in verträglicher Verkehrs-

* für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das beigefügte Abkürzungsverzeichnis (Anlage 1) verwiesen

qualität abwickeln könnten und ein entsprechender Umbau dieser Anschlussstellen sich als unwirtschaftlich darstellt, ist der Neubau der AS Langwedel notwendig.

C. III. 3. Planungsvarianten

Da beide Tank- und Rastanlagen bereits vorhanden sind, war nicht die Lage selbst, sondern nur die Frage in welche Richtung eine Erweiterung am sinnvollsten erfolgen kann, zu prüfen. Bei der Planung des Neubaus der Anschlussstelle war als Zwangspunkt die Lage des Überführungsbauwerks der Kreisstraße 9 zu berücksichtigen und die Art der Anbindung an das nachgeordnete Straßennetz zu entscheiden.

Von der Vorhabenträgerin wurden vier Varianten für die Erweiterung der Tank- und Rastanlage und den Neubau der AS geprüft. Die Darstellung und Beurteilung der verschiedenen Varianten und die Gründe für die letztlich gewählte Ausbauvariante sind in der Planunterlage 1 (Vergleich der Varianten und Wahl der Linie) im Einzelnen erläutert. Die nach Abwägung der Vor- und Nachteile sowohl aus verkehrstechnischer als auch aus naturschutzfachlicher Sicht gewählte Variante ist nicht zu beanstanden.

C. III. 4. Immissionsschutz

Gesetzliche Grundlage für die Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung einer öffentlichen Straße sind die §§ 41 und 42 BImSchG i. V. m. der gem. § 43 BImSchG erlassenen „16. Verordnung zur Durchführung des BImSchG“ (Verkehrslärmschutzverordnung). Die hier vorgesehene Erweiterung der Parkplatzflächen und der Bau der Anschlussstelle sind als ein erheblicher baulicher Eingriff im Sinne der 16. BImSchV einzustufen. Eine wesentliche Änderung stellt die Baumaßnahme nach § 1 Abs. 2 der Verkehrslärmschutzverordnung dann dar, wenn durch den Eingriff der Beurteilungspegel um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) am Tag oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird.

Die Verkehrslärmschutzverordnung schreibt in § 3 vor, wie der Beurteilungspegel zu berechnen ist. Für Straßen ist der Beurteilungspegel nach Anlage 1 dieser Vorschrift zu berechnen. Das Berechnungsverfahren wird ergänzt durch die von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V., Köln, erarbeiteten Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS 90).

Die Verkehrslärmemissionen und –immissionen werden grundsätzlich berechnet und nicht gemessen. Zum einen kann man an geplanten Verkehrswegen und für Schallereignisse in der Vergangenheit keine Messungen durchführen. Zum anderen unterliegen Messungen u. a. Witterungseinflüssen, Schwankungen in der Verkehrsbelastung aber auch dem Zustand der Straßenoberfläche. Auch spielt die Zusammensetzung der Verkehre eine Rolle. Es ist ein Unterschied, ob der Anteil der Lastkraftwagen niedrig oder hoch ist. Die erzielten Ergebnisse müssen vergleichbar sein. Dies kann unter Umständen schon dann nicht mehr gewährleistet werden, wenn unterschiedliche Messeinrichtungen benutzt werden.

Aus diesen Gründen hat der Ordnungsgeber in § 3 der 16. BImSchV vorgeschrieben, den Beurteilungspegel zu berechnen und die Berechnungsmethode verbindlich eingeführt. Der jeweilige Beurteilungspegel ergibt sich aus der Stärke und Dauer eines Einzelgeräusches während eines bestimmten Beurteilungszeitraumes (Mittelungspegel), dem Zuschläge für Störwirkungen gemacht werden, die nicht messbar sind, aber Auswirkungen auf die Emission haben, wie: Verkehrsstärke, Verkehrszusammensetzung, Längsneigung der Straße, Straßenoberfläche, Abstand zu den Gebäuden oder die Windgeschwindigkeit. So wird z. B. angenommen, dass der Wind mit 3 m/sec. auf das Gebäude zuweht. 3 m/sec. deshalb, weil Geschwin-

* für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das beigefügte Abkürzungsverzeichnis (Anlage 1) verwiesen

digkeiten darunter die Schallübertragung nicht unterstützen und Geschwindigkeiten darüber eigene Geräusche erzeugen, die die Fahrgeräusche der Fahrzeuge überlagern können. Es wird deshalb immer zu Gunsten der Betroffenen gerechnet.

Die schalltechnische Berechnung für die betroffenen Gebäude wurde auf der Grundlage der Verkehrszählung 2005 und der daraus prognostizierten Verkehrsbelastung 2020 für die A 27 durchgeführt. An den nördlich und östlich des neuen KVP gelegenen Gebäuden wurden Erhöhungen um 3 dB(A) festgestellt, wobei die maßgeblichen Immissionsgrenzwerte jedoch weder am Tag noch in der Nacht überschritten werden. Der Bereich der Wohnbebauung östlich der neuen Lkw-Stellplätze weist zum Teil sogar geringere Werte als vor dem Umbau auf. Dies ist auf den in diesem Bereich zu errichtenden Landschaftswall zurückzuführen. Da in keinem Fall eine Erhöhung der Werte um 3 dB(A) vorliegt, ergibt sich auch hier kein Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen.

C. III. 5. Belange der Wasserwirtschaft

Durch die Erweiterung der Stellplatzkapazitäten erhöht sich sowohl auf der Nordseite als auch auf der Südseite der Tank- und Rastanlage der Anteil der versiegelten Fläche, so dass auch das Volumen des durch das Entwässerungssystem insgesamt aufzunehmenden Niederschlagswassers entsprechend zunimmt. Das Oberflächenwasser wird hier über Bord- und Muldenrinnen gesammelt und über ein Rohrleitungssystem dem RRB auf der Südseite der A 27 zugeleitet. Von dort wird es gedrosselt an den Vorfluter Goldbach abgegeben. Durch das dem RRB vorgeschaltete Absetzbecken verbessert sich die Qualität des in den Vorfluter eingeleiteten Niederschlagswassers gegenüber den jetzigen Verhältnissen.

Im Bereich der AS Langwedel wird das Oberflächenwasser der Verkehrsflächen ungebündelt breitflächig über das Bankett und die Böschungen in die Entwässerungseinrichtungen abgeleitet. Die Abflüsse im Bereich des Kreisverkehrs werden in Mulden gesammelt und an die vorhandenen Entwässerungseinrichtungen der K 9 angeschlossen. Die Berechnungsgrundlagen für die Entwässerung wurden mit der unteren Wasserbehörde abgestimmt. Mit den getroffenen Maßnahmen wird den Belangen der Wasserwirtschaft beim Bauvorhaben insgesamt ausreichend Rechnung getragen.

▪ Regenrückhaltebecken mit vorgeschalteter Absetzanlage und Tauchwand

Beim Schaffen des Regenrückhaltebeckens handelt es sich um eine Wasserbehandlungsanlage. Die Erlaubnis nach § 91 NWG wird durch diesen Planfeststellungsbeschluss im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde erteilt. Die Anforderungen an die Herstellung dieser baulichen Anlage sind eingehalten. Nach § 91 Abs. 2 NWG darf die Maßnahme nicht das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere nicht den Wasserabfluss, beeinträchtigen. Der Wasserabfluss wird durch das Regenrückhaltebecken beeinflusst. Allerdings drosselt es den Wasserabfluss wieder auf die Menge herunter, die ohne die (beschleunigende) Entwässerung der Tank- und Rastanlage vorläge. Das Wohl der Allgemeinheit steht auch ansonsten nicht entgegen. Durch das dem RRB vorgeschaltete Absetzbecken verbessert sich die Qualität des in den Vorfluter eingeleiteten Niederschlagswassers sogar gegenüber den jetzigen Verhältnissen.

▪ Erlaubnis für die Regenwassereinleitung

Für die Einleitung von Niederschlagswasser in den Goldbach entsprechend der Planunterlage 13.3 wird im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde die gehobene Erlaubnis erteilt (siehe A. I. 3. 1). Das Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 4 NWG dar und ist nach § 3 Abs. 1 NWG erlaubnispflichtig. Es wird die „Befugnis“ im Sinne von § 10 Absatz 1 NWG in der Form der gehobenen Erlaubnis

* für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das beigefügte Abkürzungsverzeichnis (Anlage 1) verwiesen

(§ 11 NWG) im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde gemäß § 31 Abs. 3 NWG gewährt. Es besteht ein öffentliches Interesse an der Entwässerung der Tank- und Rastanlage sowie der Anschlussstelle.

Mit Durchführung des Planfeststellungsverfahrens sind die Verfahrensanforderungen an die gehobene Erlaubnis nach § 24 NWG erfüllt. Betroffenheiten Dritter und sonstige Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Tatbestandes nach § 13 Abs. 3 bis 5 NWG sind weder vorgetragen noch erkennbar. Da sich die Qualität des einzuleitenden Niederschlagwassers verbessert, sind die Voraussetzungen für die gehobene Erlaubnis gegeben.

C. III. 6. Naturschutzfachliche Abwägung nach § 11 NNatG

Wie bereits festgestellt, liegt durch die geplante Maßnahme ein Eingriff i. S. von § 7 NNatG vor. Sind als Folge eines Eingriffs erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erwarten, die nicht vermieden und nicht § 10 NNatG entsprechend ausgeglichen werden können, so ist gem. § 11 NNatG der Eingriff unzulässig, wenn bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft untereinander die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorgehen.

Den umfangreichsten Eingriff im Rahmen des Neubaus der AS und der Erweiterung der Tank- und Rastanlage stellt die Flächenversiegelung im Umfang von 5,62 ha dar, die zum vollständigen Verlust der Bodenfunktionen (Regelungsfunktionen und Filtereigenschaften) führt. Diese Versiegelung ist nur zum Teil vor Ort ausgleichbar, da bisherige und nicht mehr benötigte Verkehrsflächen im Bereich der bisherigen T+R-Anlage und des KVP im Umfang von 1,08 ha entsiegelt und die ökologischen Bodenfunktionen wieder hergestellt werden. Zur Kompensation einer nicht auszugleichenden Beeinträchtigung müssen Ersatzmaßnahmen erfolgen. Hier erfolgt als Teilkompensation einerseits die Maßnahme E 11, durch die die bisherigen Parkplätze „Heidberg“, „Holtebütteler Bruch“, „Badenerholz“ und „Preußisch Eylau“ an der A 27 mit einer Fläche von insgesamt 1,24 ha entsiegelt werden. Durch die Wiederherstellung der ökologischen Bodenfunktionen erlangen diese Flächen ihre biologische Leistungsfähigkeit zurück. Die verbleibende Neuversiegelung wird durch die Maßnahme E 12 kompensiert, bei der eine bisher landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche (0,77 ha) zur Anlage eines breiten Waldmantels und zur Entwicklung einer 10 m breiten Ruderalflur genutzt wird. Zur Kompensation der sonstigen Eingriffe sind ferner verschiedene Ausgleichsmaßnahmen und die Ersatzmaßnahme E 13 (Aufforstung eines naturnahen Laubwaldbestandes) vorgesehen.

Insgesamt können die Auswirkungen des Eingriffs durch die Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen sowohl quantitativ als auch funktional ausgeglichen werden. Die Auswirkungen des Bauvorhabens haben nicht ein solches Gewicht, dass sie Bedenken gegen die Zulässigkeit des Eingriffs begründen könnten. Die naturschutzrechtliche Abwägung nach § 11 NNatG führt zu dem Ergebnis, dass der Eingriff als zulässig anzusehen ist.

C. III. 7. Gesamtabwägung

Die Planfeststellungsbehörde kommt nach sorgfältiger Abwägung der zu berücksichtigenden planwidrigen Belange mit dem öffentlichen Interesse an den festgestellten Maßnahmen unter Berücksichtigung der Bewertung der Umweltverträglichkeitsprüfung zu dem Ergebnis, dass nach Verwirklichung des Vorhabens keine wesentlichen Beeinträchtigungen schutzwürdiger Interessen zurückbleiben werden, die nicht durch vorgesehene Maßnahmen ausgeglichen werden können. Alle nach Lage der Dinge in die Abwägung einzubeziehenden Gesichtspunkte wurden berücksichtigt und mit ihrem jeweiligen Gewicht gewürdigt, so dass eine entsprechende Ausgewogenheit des Planes sicher gestellt ist. Die dem Plan entgegenstehenden Interessen

* für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das beigefügte Abkürzungsverzeichnis (Anlage 1) verwiesen

haben nicht ein solches Gewicht und sind auch nicht von derartiger Intensität, dass sie das erhebliche öffentliche Interesse an der Tank- und Rastanlage sowie Anschlussstelle überwinden könnten.

D. Stellungnahmen und Einwendungen

D. I. Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

D. I. 1. Flecken Langwedel vom 02.07.2008

Seitens des Fleckens Langwedel wurde in der abgegebenen Stellungnahme gefordert, die gesamte Schmutzwasserentwässerung in den Planunterlagen darzustellen. Dem wurde entsprochen und die Darstellung in den Lageplänen entsprechend ergänzt. Auch dem Hinweis, die gemeindliche Druckrohrleitung am BW 3316 bei der Umsetzung des RW-Kanals zu berücksichtigen, wurde von der Vorhabenträgerin entsprochen und in den Ausführungsunterlagen entsprechend berücksichtigt.

Ferner wurde vom Flecken Langwedel angeregt, den parallel zur Straße „Wollblöcken“ geplanten Landschaftswall zu verlängern und entlang der Gemeindestraße „An der Autobahn“ fortzuführen. Diese Forderung wurde im Erörterungstermin wiederholt, von der NLStBV-VER jedoch wie schon in der schriftlichen Stellungnahme zurückgewiesen. Die für den Landschaftswall notwendige Breite ist zwischen den Verkehrsflächen der Tank- und Rastanlage und der Straße „An der Autobahn“ nicht vorhanden, so dass dem Wunsch des Fleckens nicht entsprochen werden kann. Die Vorhabenträgerin hat jedoch mit der im Anschluss an den Erörterungstermin erfolgten Überarbeitung des Lageplans (Unterlage 7, Blatt 2) den Landschaftswall im Kreuzungsbereich „Wollblöcken / An der Autobahn“ soweit verlängert, wie dies die räumlichen Verhältnisse zulassen. Damit wurden die bestehenden Möglichkeiten ausgeschöpft.

D. I. 2. Landkreis Verden vom 26.06.2008

Der Landkreis Verden hat in seiner Stellungnahme Hinweise zu verschiedenen Bereichen der Planunterlagen gegeben.

Die aus raumordnerischer Sicht vorgetragenen Bedenken, dass das geplante Regenrückhaltebecken sich mit dem im RROP 1997 des Landkreises ausgewiesenen Vorrangstandort für Windenergie überschneidet, konnten nach Auskunft des Landkreises im Erörterungstermin in Gesprächen mit der Vorhabenträgerin ausgeräumt werden.

Die umfänglichen Hinweise und Einwendungen zur Oberflächenentwässerung wurden ebenfalls in Gesprächen zwischen der unteren Wasserbehörde und der Vorhabenträgerin abgearbeitet und einvernehmlich geklärt. Soweit es erforderlich war, wurden die Planunterlagen entsprechend ergänzt.

Zu den im LBP vorgesehenen Maßnahmen bestanden seitens des Landkreises keine Bedenken. Der Forderung, die im Erläuterungsbericht des LBP genannte ökologische Baubegleitung als Auflage in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen, wurde entsprochen (vgl. Nr. A.1.3.2.2.).

Die Hinweise zum vorbeugenden Brandschutz im Bereich der Tank- und Rastanlage wurden gleichfalls berücksichtigt. Ferner sind im Bereich des Vorhabens verschiedene archäologische Denkmale bekannt, deren tatsächliche Ausdehnung jedoch zum Teil noch unklar ist und die

* für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das beigefügte Abkürzungsverzeichnis (Anlage 1) verwiesen

deshalb durch die Bauarbeiten tangiert werden könnten. Dies gilt insbesondere für die in der Vergangenheit in der Nähe der neuen AS Langwedel (Südseite) ausgegrabene prähistorische Siedlung. Der Landkreis als untere Denkmalschutzbehörde hält es daher für erforderlich, dass rechtzeitig vor Baubeginn Probegrabungen durchgeführt werden, um die Notwendigkeit einer möglicherweise erforderlichen regulären Ausgrabung zu klären. Dem wurde durch die Vorhabenträgerin zugestimmt. Dieser Beschluss enthält unter Nr. A. I. 3.3.1. eine entsprechende Zusage.

Aus straßenbautechnischer und verkehrlicher Sicht wurden vom Landkreis keine Bedenken vorgetragen. Es wurde lediglich darauf hingewiesen, dass für die Anbindung der AS Langwedel an die Kreisstraße 9 noch eine Kreuzungsvereinbarung abzuschließen ist. Dies wurde als Auflage (vgl. A. I. 3.2.1.) in den Beschluss aufgenommen.

Soweit die Hinweise, Bedenken und Einwendungen des Landkreises nicht durch Ergänzungen der Pläne bzw. Auflagen und Zusagen im Beschluss berücksichtigt wurden, sind sie in Gesprächen mit der Vorhabenträgerin ausgeräumt worden.

D. I. 3. Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (GLL) vom 23.06.2008

Die GLL hat gegen die Planungen keine grundsätzlichen Bedenken. Sie weist jedoch darauf hin, dass in einigen Bereichen unwirtschaftliche Restflächen für Grundstückseigentümer entstehen und sich für Landwirte Bewirtschaftungerschwernisse aufgrund der bisherigen Bewirtschaftungsrichtung ergeben. Die GLL regt daher an, die Gesamtsituation zu prüfen und mit den Betroffenen zu erörtern und ggf. neu zu ordnen, um so dauerhafte Nachteile zu minimieren.

Die Vorhabenträgerin hat dazu erklärt, dass durch die Planung zwar die landwirtschaftliche Fläche verringert wird, dies aber parallel zur Bewirtschaftungsrichtung erfolgt. Aus diesem Grund kann auf eine Flurneuordnung verzichtet werden. Südlich an die neue AS Langwedel angrenzend verbleiben infolge der Planung auf einem Flurstück zwei kleinere Restflächen. Da auf diesem Gelände langfristig ein Bodenabbau vorgesehen ist und der Eigentümer/Betreiber auch an diesen kleinen Restflächen interessiert ist, wurde der Grunderwerb so gering wie möglich geplant. Die Grenzziehung erfolgt in einem engen Bogen entlang der Trasse der Anschlussstelle und nicht wie sonst üblich mit einer bewirtschaftungsfreundlichen geraden Kante, wodurch die zu erwerbende Fläche möglichst gering gehalten wurde.

D. I. 4. swb Netze GmbH&Co.KG vom 30.06.2008

Die swb weist auf die im Planungsbereich verlaufende Wassertransportleitung hin, die nicht beschädigt und überbaut werden darf. Evtl. im Zusammenhang mit der Wasserleitung erforderliche Maßnahmen (z. B. Sicherung, Störungsbeseitigung) sowie Bepflanzungen in unmittelbarer Nähe der Trasse sind rechtzeitig vorher gemeinsam abzustimmen.

Die Trinkwasserleitung kreuzt auf der Nordseite der Tank- und Rastanlage die geplanten Parkflächen. Angrenzend sollte ein Landschaftswall verlaufen, der auch die Trinkwasserleitung kreuzen würde. Da parallel zu der Trinkwasserleitung auch eine Erdgastransportleitung verläuft und diese von der Vorhabenträgerin durch eine Wand (statt Wall) vor hohen Zusatzbeanspruchungen geschützt werden soll, wird diese Wand auch im Bereich der Trinkwasserleitung vorgesehen. Seitens der swb wurde im Erörterungstermin bestätigt, dass damit die Wassertransportleitung bei den Planungen entsprechend berücksichtigt wurde. Für die Leitungsschnitte im Planungsbereich ist zu gegebener Zeit zwischen der swb und dem Straßenbaulast-

*für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das beigefügte Abkürzungsverzeichnis (Anlage 1) verwiesen

träger eine Vereinbarung zu schließen. Die geforderte rechtzeitige Beteiligung wurde von der Vorhabenträgerin zugesagt (vgl. Nr. A.I.3.3.4.).

D. I. 5. EWE Netz GmbH vom 24.06.2008

Gegen das Vorhaben bestehen von Seiten der EWE keine Bedenken. Der Hinweis auf die vorhandenen Versorgungsleitungen und eine 20-KV-Transformatorstation wurde von der Vorhabenträgerin berücksichtigt.

D. I. 6. ExxonMobil Production Deutschland GmbH vom 01.07.2008

Die ExxonMobil Production hatte in ihrer Stellungnahme mitgeteilt, dass die im Schreiben vom 23.10.2007 an den Geschäftsbereich Verden gemachten Ausführungen weiterhin gültig sind. Der Geschäftsbereich Verden hat zugesichert, dass die in dem Schreiben vom 23.10.2007 angeführten notwendigen Sicherungsmaßnahmen umgesetzt werden. Im Bereich des Landschaftswalls wird der Bereich der Leitung mit einer Wand überspannt, so dass keine zusätzlichen Beanspruchungen ausgelöst werden. Die Umsetzung erfolgt in der Verbindung mit der parallel zur Erdgastransportleitung verlaufenden Trinkwasserleitung. Für die Überbauung der Erdgastransportleitung mit einem Parkplatz wurde ein SWL 60 Gutachten erstellt. Die dort empfohlenen Sicherungsmaßnahmen werden beachtet.

Die im Erörterungstermin anwesenden Vertreter der Gasunie Deutschland erklärten, dass die Leitungen der ExxonMobil von der Gasunie Deutschland übernommen worden sind. Sie baten um Übersendung des in der Stellungnahme genannten Gutachtens, in welchem Sicherungsmaßnahmen für die im Bereich des Parkplatzes überbaute Erdgasleitung empfohlen werden. Dies wurde von der Vorhabenträgerin zugesagt und ist mit Schreiben vom 04.12.2008 erfolgt. Die Beachtung der für die Bepflanzung im Bereich des Leitungsnetzes gegebenen Hinweise wurde von der Vorhabenträgerin im Erörterungstermin nochmals zugesichert (vgl. A.I.3.3.3.).

D. I. 7. Kabel Deutschland GmbH&Co.KG vom 19.05.2008

Das Unternehmen hat mitgeteilt, dass gegen das Vorhaben keine Bedenken bestehen.

D. I. 8. Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 18.06.2008

Die Landwirtschaftskammer hat keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Baumaßnahme. Dem Hinweis zur Beschaffung von Ersatzflächen für die von Flächenverlusten betroffenen Landwirte konnte seitens der Vorhabenträgerin nicht entsprochen werden, da geeignete Ersatzflächen nicht zur Verfügung stehen. Die geforderte Rekultivierung von vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen wurde zugesagt (vgl. A.I.3.3.2.).

D. I. 9. Stadtwerke Achim vom 18.06.2008

Die rechtzeitig vor Baubeginn notwendige Abstimmung über Verlegungs- und Leitungssicherungsmaßnahmen mit den Stadtwerken Achim wurde von der Vorhabenträgerin zugesichert. Vom Vertreter der Stadtwerke wurde im Erörterungstermin bestätigt, dass den in der schriftlichen Stellungnahme vorgetragenen Forderungen durch die NLStBV-VER entsprochen wurde.

D. I. 10. Deutsche Telekom AG vom 30.06.2008

Die Deutsche Telekom AG weist auf vorhandene Leitungen im Planungsbereich hin. Sie bittet darum der Vorhabenträgerin aufzuerlegen, einen auf die Belange der Deutschen Telekom AG abgestimmten Bauzeitenablaufplan aufzustellen. Für Baumaßnahmen wird eine Vorlaufzeit von drei Monaten benötigt. Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, dass Verlegungs- und Leitungssicherungsmaßnahmen rechtzeitig abgestimmt werden. Die dreimonatige Vorlaufzeit wird eingehalten. Ein Bauzeitenablaufplan ist bei entsprechender rechtzeitiger Abstimmung der

* für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das beigefügte Abkürzungsverzeichnis (Anlage 1) verwiesen

erforderlichen Maßnahmen nicht notwendig, zumal diese Pläne Änderungen unterliegen und deshalb die gewünschten Informationen nur bedingt geben können.

D. I. 11. Polizeiinspektion Verden vom 26.06.2008

Die Polizeiinspektion Verden hat keine Einwände oder Anregungen zum Vorhaben.

D. I. 12. Wehrbereichsverwaltung Nord vom 03.06.2008

Gegen das Vorhaben bestehen seitens der Wehrbereichsverwaltung keine Bedenken. Sie bittet lediglich darum, Beginn und Ende der Bauarbeiten dem Wehrbereichskommando I anzuzeigen. Dies wurde als Zusage (vgl. A.I.3.3.5.) im Beschluss berücksichtigt.

D. I. 13. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie vom 17.06.2008

Das LBEG weist lediglich darauf hin, dass im Bereich der vorhandenen Erdgasleitung nach den geltenden Vorschriften ein Schutzstreifen zu beachten ist, der nicht überbaut werden darf und von tief wurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten ist. Dies wurde zugesagt (vgl. A.I.3.3.3.).

D. II. Stellungnahmen der anerkannten Naturschutzvereine

Von den anerkannten Naturschutzvereinen wurden keine Stellungnahmen abgegeben oder Einwendungen vorgetragen.

D. III. Private Einwendungen

D. III. 1. priv. Einwendung vom 11.06.2008

Die Einwenderin fordert, die im Bereich des Landschaftswalls vorgesehenen Parkflächen für Lkw mit einem Zaun zur Wohnbebauung hin abzugrenzen. Ohne Umzäunung befürchtet sie die Nutzung ihres angrenzenden Grundstücks als Toilettenersatz durch Lkw-Fahrer. Der Zaun sollte aus Parkplatzsicht vor dem Landschaftswall errichtet werden.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Stellungnahme der Errichtung eines Zaunes zugestimmt. Da die Unterhaltung der Rastanlage einschließlich des Landschaftswalles jedoch von der Parkplatzseite aus erfolgt, hält sie es für erforderlich, den Zaun auf der Rastplatzabgewandten Seite zu errichten. Im Erörterungstermin hat der Vertreter der Einwenderin nochmals darauf hingewiesen, dass der Zaun unbedingt aus Parkplatzsicht vor dem Landschaftswall errichtet werden muss, wenn er seinen Zweck erfüllen soll. Nach nochmaliger Prüfung hat die Vorhabenträgerin dem zugestimmt und die Planunterlagen entsprechend geändert. Für die notwendige Unterhaltung von der Autobahnseite sind im Zaun zwei verschließbare Tore vorgesehen. Dem Anliegen der Einwenderin wurde somit entsprochen.

D. III. 2. priv. Einwendung vom 16.06.2008

Die Einwenderin macht geltend, dass die Planungen für die AS Langwedel ihr genehmigtes Sandabbaugebiet tangieren. Sie bittet zu prüfen, inwieweit bzw. unter welchen Bedingungen eine Schutzstreifenreduzierung technisch möglich ist. Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Stellungnahme u. a. mitgeteilt, dass die geplante Anschlussstelle in dem Genehmigungsverfahren zum Sandabbau bereits berücksichtigt wurde. Im Erörterungstermin wurde seitens des Vertreters der Einwenderin erklärt, dass die von ihr schriftlich dargelegten Bedenken mit der Vorhabenträgerin abgestimmt worden sind und als erledigt angesehen werden können.

*für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das beigelegte Abkürzungsverzeichnis (Anlage 1) verwiesen

D. III. 3. priv. Einwendung vom 29.06.2008

Der Einwender befürchtet, dass durch die zusätzliche Flächenversiegelung die Überflutungsgefahr durch den „Goldbach“ steigt, der als Vorfluter Bestandteil der Oberflächenentwässerung ist. Er ist der Auffassung, dass eine Überflutung seines Grundstücks oder auch Gefährdung seines Hauses zu befürchten ist. Die Vorhabenträgerin hat erläutert, dass es durch die Errichtung eines Regenrückhaltebeckens und der gedrosselten Abgabe der Wassermengen an den Vorfluter auch bei Starkregenfällen zu keiner Verschlechterung der Abflussverhältnisse kommen wird. Der Einwender hat seine Einwendungen im Erörterungstermin für erledigt erklärt.

D. III. 4. und 6. bis 15. priv. Einwendung vom 26.06.2008

Die Einwender haben eine gleichlautende Einwendung unterzeichnet, die ebenfalls (vgl. D.III.1.) eine Einzäunung der im Bereich des Landschaftswalls vorgesehenen Parkflächen für Lkw fordert. Dieser Zaun wurde durch die Vorhabenträgerin zugesagt und in die Pläne eingearbeitet.

D. III. 5. priv. Einwendung vom 09.07.2008

Die Einwenderin bewirtschaftet die Tank- und Rastanlagen Goldbach (bisher Langwedel-Daverden) auf der Nord- und Südseite der A 27. Sie weist darauf hin, dass die vorhandenen Servicebetriebe und Parkflächen während der Bauphase erreichbar sein müssen. Sie fordert die Aufstellung und Überlassung eines Bauablaufplanes, aus dem sich etwaige Einschränkungen der Erreichbarkeit ergeben. Gleichzeitig widerspricht sie der nur eingeschränkten Erreichbarkeit ihrer Serviceeinrichtungen während der Bauphase. Ferner wird von ihr eine Änderung der Zufahrt zu den vor den Raststättengebäuden geplanten Stellplätzen gefordert.

Die Erreichbarkeit während der Bauphase wurde von der Vorhabenträgerin grundsätzlich zugesagt, Behinderungen können in dieser Zeit jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die Notwendigkeit eines Bauablaufplanes wurde im Erörterungstermin noch einmal thematisiert. Die Vorhabenträgerin wies darauf hin, dass solche Pläne Änderungen unterliegen, so dass sich die gewünschten Informationen daraus nur bedingt ergeben. Sie sicherte einen engen und rechtzeitigen Kontakt zu, um so der Einwenderin die Möglichkeit zu geben auf die evtl. für die Servicebetriebe entstehenden Einschränkungen reagieren zu können.

Die gewünschte Änderung bei der Anfahrt auf die Parkflächen kann aus Platzgründen nicht vorgenommen werden. Von der Einwenderin wurde daher vorgeschlagen, zumindest auf der Nordseite auf die Stellplätze für Lkw im Rückraum der Rastanlage besonders hinzuweisen und im Einfahrtsbereich der Anlage eine Schilderbrücke zu installieren. Diese zusätzliche Beschilderung wird von der Vorhabenträgerin abgelehnt. Es sind keine Gründe erkennbar, die eine solche Schilderbrücke als eindeutig erforderlich erscheinen lassen.

Die Kostentragung für notwendige Änderungen an den Ver- und Entsorgungsleitungen richtet sich nach den bestehenden Konzessionsverträgen.

D. III. 16. priv. Einwendung vom 12.07.2008

Die Einwender fordern ebenfalls eine Einzäunung der im Bereich des Landschaftswalls vorgesehenen Parkflächen für Lkw fordert. Dieser Zaun wurde durch die Vorhabenträgerin zugesagt und in die Pläne eingearbeitet.

D. III. 17. priv. Einwendung vom 11.07.2008

Der Einwender betreibt eine Reitanlage, zu der u. a. eine auch in den Abendstunden genutzte Reithalle gehört. Die Anlage befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft zu dem geplanten Kreisverkehrsplatz, durch den die AS auf der Nordseite der A 27 an die K 9 angebunden wird.

* für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das beigefügte Abkürzungsverzeichnis (Anlage 1) verwiesen

Der Einwender befürchtet, dass die Pferde durch die Scheinwerfer der Fahrzeuge geblendet werden, da die Reithalle über ein umlaufendes Lichtband verfügt. Da die Tiere auf solche Störungen empfindlich reagieren und dadurch eine Gefährdung des Reitbetriebes entstehen kann, fordert er Sichtschutzmaßnahmen (Bepflanzung), die eine Blendung durch Scheinwerfer unterbinden.

Der von der Vorhabenträgerin zugesagten Bepflanzung mit standortgerechten, heimischen Arten, die mit fortschreitender Gehölzentwicklung den entsprechenden Blendschutz bieten, stand der Einwender im Erörterungstermin kritisch gegenüber. Die Vorhabenträgerin hat daraufhin zugestimmt die Größe der Bepflanzung so zu gestalten, dass damit ein ausreichender Blendschutz sofort erreicht wird. Unter dieser Voraussetzung hat der Einwender im Erörterungstermin seine Einwendungen für erledigt erklärt.

Von der Vorhabenträgerin wurde im Nachgang ein Plan erstellt, in dem der Kreisel und die Reithalle höhengerecht dargestellt sind und der den Effekt einer ausreichenden Bepflanzung wiedergibt. Den Forderungen des Einwenders wird damit Rechnung getragen.

D. III. 18. priv. Einwendung vom 12.07.2008

Der Einwender befürchtet, dass es durch die zusätzliche Flächenversiegelung besonders im Bereich nördlich der Straße „Schwarzer Berg“ zu massiven Problemen bei der Oberflächenentwässerung kommt und die Überflutungsgefahr durch den „Goldbach“ steigt, der als Vorfluter Bestandteil der Oberflächenentwässerung ist. Die Vorhabenträgerin hat erläutert, dass es durch die Errichtung eines Regenrückhaltebeckens und der gedrosselten Abgabe der Wassermengen an den Vorfluter auch bei Starkregenfällen zu keiner Verschlechterung der Abflussverhältnisse kommen wird. Der Einwender hat seine Einwendungen im Erörterungstermin für erledigt erklärt.

D. III. 19. priv. Einwendung vom 12.07.2008

Vom Einwender werden gegen die Erweiterung der Tank- und Rastanlage keine Einwendungen erhoben. Er ist in der Ortschaft Langwedel Anwohner der K 9 und macht geltend, dass die durch den Neubau der AS Langwedel entstehende zusätzliche Belastung des nachgeordneten Straßennetzes nicht berücksichtigt worden ist. Er fordert Schallschutzmaßnahmen an seinem Wohngebäude sowie den finanziellen Ausgleich der Wertminderung seines Grundstücks.

Der Einwender wohnt ca. 2,5 km in südlicher Richtung von der neuen AS Langwedel entfernt an der Feldstraße (Kreisstraße 9). Für die schalltechnischen Berechnungen wurden die Verkehrszahlen des Prognosehorizonts 2020 zugrunde gelegt. Die prognostizierte Verkehrsbelastung für das Jahr 2020 liegt südlich der geplanten Anschlussstelle bei ca. 6.076 Kfz/24h. Dies stellt eine nur unwesentliche Steigerung dar, die keinen Anspruch nach der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) begründet und die ebenfalls keine für eine Kreisstraße unübliche und unzumutbare Verkehrsbelastung darstellt. Dem Anliegen nach Lärmschutzmaßnahmen am Wohngebäude bzw. des finanziellen Ausgleichs hierfür kann daher nicht entsprochen werden.

* für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das beigefügte Abkürzungsverzeichnis (Anlage 1) verwiesen

E. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Niedersächsischen Obergericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg (Postfach 2371, 21313 Lüneburg) erhoben werden. Die Klageerhebung muss schriftlich erfolgen. Dabei ist zu beachten, dass sich vor dem Obergericht jeder Beteiligte – Ausnahmen gelten für juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden (§ 67 Abs. 1 Satz 3 VwGO) – durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen muss. Die Klage wäre gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr zu richten.

F. Hinweise zur Auslegung des Planes

Die festgestellten Pläne werden für zwei Wochen im Flecken Langwedel öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht. Gem. § 74 Abs. 4 VwVfG gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber den Betroffenen, denen er nicht gesondert zugestellt wurde, mit dem Ende der zweiwöchigen Auslegungsfrist als zugestellt.

Im Auftrage

Stefan Drygalla

*für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das beigefügte Abkürzungsverzeichnis (Anlage 1) verwiesen